

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

1. Bekanntmachung 2-3

9. Satzung des Rhein-Erft-Kreises zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 12.03.2015

9. Satzung

des Rhein-Erft-Kreises zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 12.03.2015

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), i.V.m. §§ 1,2,6,7 und 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458/SGV.NW.215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV NRW S. 670), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 13.05.1991 in der Fassung vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für die Vorhaltung bzw. Inanspruchnahme der Leitstelle werden

für eine Einsatzfahrt des Rettungstransportwagens (RTW) = 35,66 Euro,
für eine Einsatzfahrt des Krankentransportwagens (KTW) = 31,68 Euro,
für eine Einsatzfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) = 20,76 Euro erhoben.

Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.

Artikel II

§ 4 der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle i.d.F. vom 12.12.2013 ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung entstanden sind.

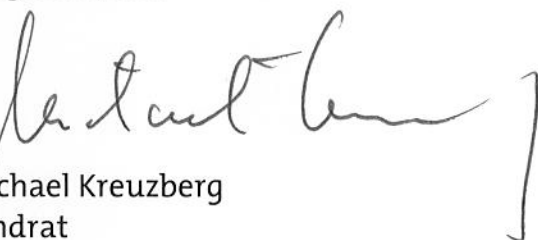
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 30.03.15



Michael Kreuzberg
Landrat